

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DHL EUROPAKET (AGB DHL EUROPAKET)*

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1.1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Leistungen, die aufgrund von zwischen Deutsche Post AG oder ihren unter der Marke „DHL“ tätigen verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) einerseits und Absendern (nachfolgend „Auftraggeber“) andererseits geschlossenen Verträgen über den grenzüberschreitenden innereuropäischen Transport des Business-to-Business-Produktes „DHL EUROPAKET“ erbracht werden.

(1.2) Tätigkeiten in diesem Sinn sind die Behandlung und Aufbewahrung des vom Absender übergebenen Gutes sowie die Durchführung des Transportes bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger, wobei es dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt ist, Art, Weg und Mitte der Beförderung zu wählen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

(1.3) Der Vertrag kommt auf der Grundlage der CMR und ergänzend ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen des Auftragnehmers zustande, entgegenstehenden AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG

Die Definitionen und Beschreibungen der Produkte sowie der Leistungsrahmen sind in den Produktbroschüren, die fester Bestandteil dieser AGB sind, enthalten.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE LEISTUNG

(3.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in § 3.2 näher bestimmten ausgeschlossenen Sendungen („Verbotsgüter“) sind. DHL erklärt bereits jetzt, dass DHL im Grundsatz keine Beförderungsverträge über Verbotsgüter schließt. Schaltermitarbeiter, Zusteller, Abholfahrer und andere nicht leitende Mitarbeiter von DHL und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen mit Verbotsgütern zu schließen. DHL akzeptiert die Übergabe von Sendungen durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut von DHL oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) als Nachweis des Abschlusses des Beförderungsvertrages nur, wenn Inhalt der Sendung kein Verbotsgut ist. Der Auftraggeber kann die Übernahme von Sendungen, die Verbotsgüter enthalten, nicht als Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrages verstehen. Von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen können nur von leitenden Mitarbeitern in schriftlicher Form vereinbart werden. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3.2) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind Sendungen,

- a) die von Privatadressen aus versendet werden, und/oder Sendungen, die als Empfängeradresse lediglich eine Postfachanschrift oder den Zusatz „Postlagernd“ aufweisen,
- b) die nicht den in den jeweils aktuellsten Produktbroschüren definierten Eigenschaften entsprechen,
- c) deren Wert für DHL EUROPAKET 25.000 € übersteigt,
- d) die vom Absender gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen,
- e) die zwar unter den Wertgrenzen der Ziffer 3.2 c) liegen, jedoch von besonderem Wert sind, insbesondere Edelmetalle, Schmuck (außer geringwertiger Modeschmuck aus Edelmetall oder unechten Metallen, ggf. mit geringwertigen Steinen, mit einem Verkaufspreis bis 10 € / Stück), Uhren (ab 500 € Wert), Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, Geld, Scheck- oder Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Aktien, Wechsel, Sparbücher sowie sonstige Papiere, für die im Schadenfall keine Sperrung oder keine Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können,
- f) deren Beförderung/Aufbewahrung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt,
- g) deren Beförderung gegen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargo-Maßnahmen) verstößt, oder die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind,
- h) deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie),

- i) die Drogen enthalten,
- j) die leicht verderbliche Güter oder sonstige schadensgeneigte Güter enthalten, die vor Hitze- oder Kälteeinwirkungen sowie Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit besonders zu schützen sind und deswegen besonderer technischer Einrichtungen bedürfen,
- k) die sterbliche Überreste von Menschen oder Tieren und/oder lebende Tiere und Pflanzen enthalten,
- l) die Waffen und Militärgüter enthalten,
- m) deren Inhalte als pornographisch anstößig oder als politisch sensibel betrachtet werden könnten,
- n) die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Beeinträchtigung oder Beschädigung von Personen, Gütern oder Einrichtungen verursachen können,
- o) deren Verpackung nicht ihrer Form, ihrem Inhalt und/oder ihrer Natur entspricht,
- p) deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Ausnahmsweise ist die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen/internationalen Gefahrgutvorschriften (z.B. GGVSEB/ADR, GGVSee/IMDG-Code) sind, gemäß Kapitel 3.4 ADR/IMDG-Code und ggf. weiterer Sondervorschriften zulässig. Die Beförderung auch dieser Güter in bestimmte Länder bzw. Regionen/Gebiete kann ausgeschlossen sein. Der Abschluss einer Sondervereinbarung zum Geschäftskundenvertrag ist hierzu in jedem Fall erforderlich.

(3.3) Sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer vom Transport ausgeschlossene Güter übergibt, sind durch den Auftraggeber zu ersetzen.

(3.4) Dem Auftragnehmer obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsabschlusses, er behält sich aber das Recht vor, jedes zum Transport übergebene Produkt zu öffnen und zu prüfen, es sei denn, dies ist durch ein örtliches Gesetz verboten, unabhängig davon, ob das Produkt Kennzeichnungen aufweist, die auf ausgeschlossene Güter schließen lassen oder gar keine Kennzeichnung vorliegt. Eine etwaige Überprüfung durch den Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme und die Beförderung von Produkten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

(3.5) Unabhängig davon, ob dem Auftragnehmer der Inhalt eines Paketes bekannt oder unbekannt ist, kommt ein Vertrag über den Transport oder dessen Besorgung von ausgeschlossenen Gütern auch dann nicht zustande, wenn das Paket abgeholt, befördert oder gelagert wird. Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, hiervon abweichende Vereinbarungen zu schließen. Sollte der Auftraggeber den Auftragnehmer über den Inhalt des Paketes täuschen, wird bereits jetzt die Anfechtung des Vertrages erklärt.

§ 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(4.1) Der Auftraggeber hat das Produkt ordnungsgemäß auf den Transport vorzubereiten und/oder zu verpacken, so dass der Inhalt des Produktes für die Dauer und Art der Beförderung entsprechend geschützt ist und weder dem Auftragnehmer noch Dritten Schäden entstehen. Der Auftraggeber haftet für alle durch die mangelhafte Vorbereitung/Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, an betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm zum Transport eingesetzten Unternehmens oder von Dritten sowie an anderen Gütern, weiterhin für alle durch mangelhafte Vorbereitung/Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich war und der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen keine entsprechenden Vorbehalte erhoben haben. Die Erstattungspflicht umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten sowie etwaige Gutachterkosten.

(4.2) Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, das Produkt mit den gesetzlich, behördlich oder vertraglich erforderlichen Begleitpapieren zu versehen und diese pflichtgemäß auszufüllen und auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Auftraggeber im Hinblick auf Ziffer 3.2 den Wert des Produktes wahrheitsgemäß anzugeben, wobei diese Wertangabe ausdrücklich nicht als Interessen- oder Wertdeklaration i. S. d. Art. 24, 26 CMR zu verstehen ist. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die dem Produkt beigefügten Dokumente und die erteilten Auskünfte ausreichend und richtig sind. Fehlen die für den Weitertransport und/oder die weitere Bearbeitung notwendigen Unter-

lagen, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 7 Werktagen beizubringen. Andernfalls wird das Produkt an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesendet. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Dokumente und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

§ 5 ZUSTELLUNG

(5.1) Das Produkt wird dem Empfänger gegen schriftliche Empfangsquittung zugestellt. Ist der Empfänger bei der Zustellung nicht anwesend, so wird das Paket gegen Empfangsquittung an Personen ausgeliefert, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zum Empfang berechtigt sind, dazu zählen insbesondere Personen, die in den Räumen des Empfängers angetroffen werden. Dabei dürfen auch elektronische Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung eingesetzt werden, wobei der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass der gedruckte Name des Empfängers oder der nach o. g. empfangsberechtigten Person in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift des Empfängers oder der nach o. g. empfangsberechtigten Person als Nachweis für die Zustellung ausreicht und der Auftraggeber ausdrücklich darauf verzichtet, einen Mangel in der Zustellung mit der Berufung auf den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung zu begründen.

(5.2) Konnte ein Produkt nicht im ersten Versuch zugestellt werden, wird der Empfänger schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und der Zeitpunkt eines weiteren Zustellversuchs angekündigt. Ein von diesem Zeitpunkt abweichender Zustelltermin kann separat mit dem Empfänger vereinbart werden.

(5.3) Bleibt der 2. Zustellversuch erfolglos, hat der Auftraggeber – sofern er keine Vorausverfügung getroffen hat – unverzüglich schriftliche Instruktionen über die weitere Behandlung des Produktes zu erteilen, ob

- ein 3. Zustellversuch vorgenommen,
- das Produkt verwertet oder zurückgesendet,
- nachgesendet oder an eine alternative Adresse gesendet werden soll.

Sämtliche Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers. Meldet sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Unzustellbarkeit, so wird das Produkt an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesendet. Das Produkt wird während des gesamten Zeitraums ordnungsgemäß aufbewahrt.

§ 6 TARIFE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(6.1) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Beförderung von Produkten die in der jeweils gültigen Preisliste des Auftraggebers angegebenen Tarife, wobei sich die Entgelte zusätzlich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer verstehen. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung geltenden Tarife.

(6.2) Alle im Namen des Auftraggebers oder des Empfängers von dem Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Zöllen, Umsatzsteuern und sonstigen Steuern oder Erhebungen sowie Abwicklungsgebühren sind auf Anforderung durch den Auftragnehmer sofort fällig, wobei es diesem freigestellt ist, an wen diese Anforderung gerichtet wird. Insoweit ist der Auftragnehmer auch nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden. Eine davon abweichende Zahlungsart kann schriftlich vereinbart werden.

(6.3) Wird eine Zahlung per Rechnung oder Überweisung vereinbart, ist die fragliche Summe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abschläge zu zahlen. Hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

(6.4) Der Auftragnehmer hat das Recht, die Zahlungen jederzeit in € zu verlangen.

§ 7 HAFTUNG

(7.1) Der Auftragnehmer haftet nach den Bestimmungen der CMR, die insbesondere für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eine Haftungsbeschränkung auf maximal 8,33 SZR pro fehlendes Kilogramm Rohgewicht des Gutes vorsieht.

(7.2) Ergänzend zu den Bestimmungen der CMR haftet der Auftragnehmer im Falle des Verzuges (der keine Lieferfristüberschreitung darstellt), der Verletzung sonstiger Vertragspflichten, im Falle der Haftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder der Haftung aus unerlaubter Handlung bis zur Höhe von 500 €, soweit der Schaden nicht durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht worden ist, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht.

(7.3) Eine Haftung gemäß vorstehender §§ 7.1 und 7.2 ist mangels Beförderungsvertrages für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen, insbesondere von Verbotsgütern, ausgeschlossen.

(7.4) Ein Produkt kann als verloren betrachtet werden, wenn es nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Ablauf des zu erwartenden Zustellzeitpunkts zugestellt wurde und der Verbleib nicht bekannt ist.

(7.5) Der Auftragnehmer unternimmt zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend seiner eigenen Qualitätsziele (Regellauzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h., DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist. Soweit in Broschüren, Leistungsbeschreibungen usw. Laufzeiten angegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Regellauzeiten.

* Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen für das Produkt „DHL EUROPAKET“ die früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL EUROPACK / DHL EUROPLUS (AGB DHL EUROPACK / DHL EUROPLUS).

Für das Produkt „DHL EUROPLUS“ bleiben die bisherigen AGB DHL EUROPACK / DHL EUROPLUS weiter in Kraft.

§ 8 VERSICHERUNG

(8.1) Zur Deckung von Güterschäden durch Verlust und Beschädigung ist jedes DHL EUROPAKET ohne zusätzliches Entgelt unabhängig von der Haftung bis zur Höhe des vollen Wertes des versandten Gutes, höchstens jedoch bis zur Summe von 500 € versichert („Standardversicherung“).

(8.2) Bei Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 €“ oder „Transportversicherung 25.000 €“ sowie Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts schließt DHL eine Transportversicherung ab, die das Interesse des Absenders an jedem bedingungsgerechten Paket gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung bis zu einer Summe von 2.500 EURO bzw. 25.000 EURO je Paket auf Erstes Risiko deckt.

(8.3) Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Schäden an Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne der Ziffer 3 Abs. 2 enthalten.
2. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt.
3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind.

(8.4) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

§ 9 SCHADENSANZEIGE, FRIST

(9.1) Der Empfänger hat das Produkt bei der Annahme unverzüglich auf Beschädigungen und Vollständigkeit zu untersuchen.

(9.2) Eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung oder ein bei Ablieferung nicht erkennbarer Teilverlust des Produktes sollte innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung mündlich dem Auftragnehmer gemeldet werden. In jedem Fall muss eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung oder ein bei Ablieferung nicht erkennbarer Teilverlust innerhalb von 7 Werktagen dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden.

§ 10 AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

(10.1) Eine Aufrechnung gegenüber dem Auftragnehmer oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, soweit eine Forderung rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden ist.

(10.2) Dem Anspruchsinhaber ist es nicht gestattet, Forderungen, die er möglicherweise gegen den Auftragnehmer hat, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

§ 11 ZOLLABFERTIGUNG

(11.1) Durch die Übergabe eines Produktes zum Transport wird der Auftragnehmer im rechtlich zulässigen Rahmen als Vertreter für eine ggf. notwendige zollamtliche Abfertigung bestimmt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Zollabfertigung auch durch die Einschaltung eines Zollagenten vorzunehmen.

(11.2) Der Auftraggeber hat alle notwendigen Zollformulare für die Ein- und Ausfuhr vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt beizubringen. Hierzu kann der Auftraggeber einen Erfüllungsgehilfen einsetzen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen die notwendigen Zollformulare nicht beibringen oder unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt haben.

(11.3) Anfallende Kosten für die Zollabfertigung und Eingangsabgabe fiskalischer Art wie Zollgebühren, Steuern, Zollstrafen und Lagerkosten oder sonstige Auslagen, die durch Handlungen der Zollbehörden, Fehler des Auftraggebers oder Empfängers bei der Bereitstellung der notwendigen Dokumente oder beim Erwerb einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz entstehen, werden dem Empfänger in Rechnung gestellt, sofern sich nicht der Auftraggeber durch entsprechende Frankatur zur Kostenübernahme bereit erklärt hat.

Für den Fall, dass der Empfänger seiner diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Transportauftrages entstehen.

(11.4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Importbestimmungen des jeweiligen Empfängerlandes zu beachten und hält den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass nicht zur Einfuhr zugelassene Waren versendet werden.

§ 12 DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen angegeben und/oder vom Auftragnehmer für die zu erbringenden Leistungen benötigt werden. Weiterhin ist der Auftragnehmer ermächtigt, auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden) und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.

§ 13 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

§ 14 ANZUWENDENDEN RECHT/GERICHTSSTAND

Es gelten, in dieser Reihenfolge, die Bestimmungen der CMR, etwaiges internationales oder nationales zwingendes Recht und die vorstehenden allgemeinen Bedingungen. Gerichtsstand ist Bonn.